

Satzung
Förderverein Altes Gemeindehaus und Dietrich-Bonhoeffer-Haus e.V.

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
„Förderverein Altes Gemeindehaus und Dietrich-Bonhoeffer-Haus e.V.“.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Memmingen.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Gebäude und Grundbesitz der Liegenschaften Buxacher Str. 2 und Pfaffengasse 8 in Memmingen für die Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Memmingen zu erhalten und durch finanzielle Zuschüsse den Unterhalt und Fortbestand des genannten Besitzes zu ermöglichen.

Diese Aufgabe erfüllt der Verein in Abstimmung mit der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) Memmingen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein ist befürwortet, wenn innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags kein ablehnender Bescheid erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zulässig, jedoch werden bereits bezahlte bzw. eingezogene Beiträge nicht zurückerstattet, auch nicht zeitanteilig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit der Bezahlung des Beitrags trotz Mahnung in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, sonstige Zuwendungen und freiwillige Arbeitsleistungen der Mitglieder.

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und aus bis zu fünf Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist. Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein endet auch sein Vorstandsamt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Seine Aufgaben umfassen insbesondere die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

Sitzungsleiter einer Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche in Textform (umfasst auch E-Mail) oder (fern-)mündlich einberufen.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder für den konkreten Einzelfall ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklärt haben.

Über alle Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

Alle zwei Jahre hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. oder 2. Vorsitzenden in dringenden Fällen einberufen werden. Sie sollten einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie müssen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes es verlangt oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch in Textform per E-Mail geladen werden, wenn sie dem nicht widersprochen haben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können abweichend davon nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten, über die in der ersten Versammlung nicht Beschluss gefasst werden konnte, einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins.

Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Wahl bzw. Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens fünf Anwesende dies verlangen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung (GKV) Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- Ende der Satzung -